
Weisungen über die Führung von Kindergärten¹

(Vom 3. April 1974)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 25. Januar 1973 über die Volksschulen,²

beschliesst:

Vorbemerkung

Die Weisungen verzichten auf die Verwendung der männlichen Begriffsbezeichnungen. Selbstverständlich beziehen sich Personenbezeichnungen gleicherweise auf beide Geschlechter.³

§ 1 1. Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen gelten für die gemeindeeigenen Kindergärten und jene, die von privaten Trägern gemäss § 9 Abs. 3 der Verordnung geführt werden.

² Nicht anwendbar sind die Weisungen auf Kindergärten in Heimen, Tagesheimen, Krippen und Kinderhorten sowie alle Sonderkindergärten, die der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen unterstehen.

§ 2 2. Zweck des Kindergartens

¹ Der Kindergarten eröffnet dem Kind einen über die Familie und ihre Umwelt hinausführenden Daseins-, Erlebens- und Handlungsraum. Das Kind wird darin in pädagogisch verantwortlicher Weise in seinen Möglichkeiten der menschlichen Reife unterstützt.

² Die verschiedenen Bereiche der werdenden Persönlichkeit sollen im Kindergarten in aufeinander abgestimmter Weise angeregt und gefördert werden:

- Erlebnisfähigkeit, innere Anteilnahme (emotionaler Bereich);
- Willensbildung, Entscheidungsfähigkeit (voluntativer Bereich);
- Wahrnehmungsfähigkeit, sprachbegriffliche Verarbeitung, altersgemässes Denkvermögen (kognitiver Bereich);
- Phantasie, Ausdrucksvermögen, schöpferisches Verhalten (kreativer Bereich);
- Verantwortlichkeit, Hilfsbereitschaft, Toleranz, Gemeinschaftsfähigkeit (religiös-ethischer und sozialer Bereich);
- Bewegungskoordination, Geschmeidigkeit, Körperhaltung (motorischer Bereich).

³ Die Kindergärtnerin gestaltet den genannten Lebensraum des Kindergartens in ausgewogener und zielgerichteter Weise.

§ 3 Verhältnis zur Schule

¹ Der Kindergarten verzichtet auf eine Vorwegnahme von Lerninhalten, die der Schule zugewiesen sind.

² Er weckt durch kindgemässe Formen der Vermittlung nachhaltig die Lernfreude und Lernbereitschaft und vermittelt die Lerngrundlagen für den spätern Schulunterricht. Mit der Hinführung zu einem sinnvollen geistigen Verhalten und mit der fortschreitenden Gewöhnung des Kindes an einen geregelten Zeitplan und an feste Gemeinschaftsordnungen leistet der Kindergarten eine zweckmässige Hilfe für die Schulvorbereitung.

§ 4 4. Aufsicht
a) Kompetenz

¹ Der Schulrat übt die Aufsicht über den Kindergarten aus, soweit die Aufsicht Organen des Schulträgers obliegt. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Schulrates die Aufsicht einer Kindergartenkommission übertragen, in welcher die Kindergärtnerinnen mit Sitz und Stimme vertreten sind.

² Die fachliche Aufsicht, insbesondere die Beurteilung der Führung des Kindergartens, obliegt dem Inspektorat.

§ 5 b) Aufgaben des Schulrates

¹ Dem Schulrat oder an seiner Stelle der Kindergartenkommission obliegen insbesondere:

- a) die Organisation und Leitung der Kindergärten;
- b) die administrative Aufsicht über die Kindergärten, wobei jeder Kindergarten wenigstens halbjährlich einmal durch eine Vertretung des Schulrates zu besuchen ist;
- c) die Sorge für die Integration der Kindergärtnerinnen im Lehrkörper, insbesondere jenem der Primarschule.

² Zur Behandlung von Problemen, die den Kindergarten berühren, ist eine Vertretung der Kindergärtnerinnen mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 6⁴ a) Anforderungen

¹ Die Anstellung als Kindergärtnerin setzt einen anerkannten Ausbildungsabschluss voraus.

² In Ausnahmefällen kann der Erziehungsrat bei genügender Ausbildung eine Lehrbewilligung erteilen.

§ 7⁵

§ 8 c) Besondere Pflichten

Der Kindergärtnerin obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) sie führt gewissenhaft den Kindergarten als Erziehungsstätte im Sinne des Lehrplans (§ 14);
- b) sie verwaltet das Spiel- und Beschäftigungsmaterial und besorgt die Anschaffungen im Rahmen des ihr eingeräumten Kredites;
- c) sie betreut die Kinder vor und nach der eigentlichen Kindergartenzeit;

- d) Wo es aus verkehrstechnischen Gründen notwendig ist oder die Sicherheit der Kinder es erfordert, sind diese vor dem Überschreiten wichtiger Verkehrsachsen zu besammeln und geschlossen zu führen. Die Besammlungs-orte sind in Absprache mit dem Schulrat und den Eltern zu bestimmen.

§ 9 d) Verbindung mit den Eltern

¹ Die Kindergärtnerin pflegt den Kontakt mit dem Elternhaus.

² Die Gestaltung von Elternabenden im Kindergarten soll das wechselseitige Verständnis von Elternhaus, Kindergarten und Schule vertiefen.

³ Die Kindergärtnerin bietet den Eltern auch Gelegenheit zu individuellen Besuchen.

§ 10 e) Fortbildung

¹ Im Rahmen der obligatorischen und freiwilligen Fortbildung erweitern die Kindergärtnerinnen ihre berufliche Grundausbildung.

² In den Pflichten und Rechten sind sie für die Fortbildung den Lehrkräften der übrigen Volksschularten gleichgestellt.

§ 11 ⁶ 6. Führung des Kindergartens
a) Aufnahme

¹ Jedes Kind, das am 30. April das 5. Altersjahr zurückgelegt hat, ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Primarschule, den Kindergarten zu besuchen (§ 29 Abs. 1 der Verordnung).

² Geistig, körperlich und sozial frühreife Kinder sind auf Gesuch der Eltern an den Schulrat und nach Abklärung durch den schulpsychologischen Beratungsdienst vorzeitig in den Einjahreskindergarten aufzunehmen.

³ Die Gemeinden können unter Einhaltung der Richtzahl einen altersgemischten Zweijahreskindergarten mit reduziertem Pensum für den jüngeren Jahrgang führen, wobei der Stichtag um ein Jahr vorverlegt wird.

⁴ Geistig und körperlich schwer gebrechliche Kinder, die sich in den Kindergarten offensichtlich nicht einzugliedern vermöchten, werden nicht aufgenommen. In solchen Fällen erwägt der Schulrat nach Rücksprache mit den Eltern und den entsprechenden Fachstellen die dem Gebrechen des Kindes angepasste vorschulische Bildungsmöglichkeit.

⁵ Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Nach der Aufnahme sind die Kinder indessen zum regelmässigen Besuch verpflichtet. Die Weisungen für das Dispensationswesen der Volksschule gelten sinngemäss.

§ 12 ⁷ b) Unentgeltlichkeit des Besuches

¹ Der Besuch des Kindergartens ist unentgeltlich.

² Die Schulträger sorgen für ein angemessenes Grundinventar nach den einschlägigen Bestimmungen der Weisungen über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen.

613.111

³ Für die jährlichen Neuanschaffungen sind entsprechende Budgetposten vorzusehen. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für Spiel-, Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterial ist der Kindergärtnerin jährlich ein Rahmenkredit zur Verfügung zu stellen.

§ 13⁸ c) Kinderzahl

Der Schülerbestand einer Kindergartenabteilung umfasst als Richtwert 25 Kinder.

§ 14 d) Lehrplan

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit gilt der Rahmenplan des Schweizerischen Kindergartenvereins, sofern nicht abweichende Normen erlassen werden.

§ 15⁹ e) Unterrichtszeit, Alternieren, Ferien

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit für das Kindergartenkind beträgt 1080 Minuten. Die Unterrichtszeit ist auf höchstens sieben Halbtage zu verteilen. Es gilt im Weiteren die Blockzeitenregelung gemäss Verordnung.

² Beim Zweijahreskindergarten beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit im ersten Jahr zwischen 630 bis 720 Minuten. Sie ist auf vier bis sechs Halbtage zu verteilen.

³ Dauert an einem Halbtage die Unterrichtszeit mehr als 90 Minuten, ist eine Pause von 20 Minuten einzuplanen. Diese zählt nicht zur Unterrichtszeit.

⁴ Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Kindergärtnerin über das Alternieren.

⁵ Die Ferien werden gleich wie bei den Primarschulen angesetzt.

§ 15a¹⁰ f) Empfangs- und Entlassungszeit, Einführungszeit

¹ Für die Kindergartenkinder sind Empfangs- und Entlassungszeiten von höchstens 20 Minuten pro Halbtage erlaubt. Diese zählen zur Unterrichtszeit.

² Zu Beginn eines Schuljahres kann für neu eintretende Kinder während einer vierwöchigen Einführungszeit pro Halbtage ein verkürzter Unterricht angeboten werden.

³ Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Kindergärtnerin über die Aufteilung der Empfangs- und Entlassungszeit sowie über die Einführungszeit.

§ 15b¹¹ g) Betreuung

Bei kurzfristigen Schulausfällen hat der Schulträger für den ersten Tag eine Betreuung zu organisieren.

§ 16¹² h) Früherfassung, Schulärztlicher Dienst

¹ Die Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse im Sinne der Weisungen über den Schulärztlichen Dienst wird dem Schularzt übertragen.

² Bei der Erfassung von körperlichen, intellektuellen und physischen Störungen arbeitet der Schulrat eng mit dem schulpsychologischen Beratungsdienst zusammen.

³ Schulreifeabklärungen, Zuweisungen an Spezialdienste und die Einweisung von Kindern in die Hilfs- oder Sonderschule sind unter Absprache mit der Kindergärtnerin vorzunehmen.

§ 17¹³ 7. Bau und Ausstattung der Kindergärten

¹ Die Architektur des Kindergartens steht im Dienste der Wohnlichkeit. In der innern Gestaltung soll sie der Kindergärtnerin die Freiheit zu wechselnden Gruppierungen belassen; insbesondere ist die Bildung von Nischen und Spiel-ecken, allenfalls durch Bereitstellung eines zweiten Beschäftigungsraumes zum ungestörten Beisammensein kleiner Gruppen zu ermöglichen.

² Kindergärten in Wohnbauten sind nicht zu empfehlen. Erweist sich die Errichtung in einem Wohnbau als unerlässlich, ist dafür beim Erziehungsrat eine Bewilligung einzuholen, dies auch dann, wenn keine Kantonsbeiträge für den Bau beansprucht werden.

³ Für den Bau und die Einrichtung der Kindergärten sowie die Spielplatzgestaltung gelten die Weisungen über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen.

§ 18 8. Neueröffnungen

¹ Neueröffnungen von Kindergärten und die Neuschaffung von Kindergartentypen (z. B. Schulkindergärten) sind dem Erziehungsdepartement zu melden.

² Der Erziehungsrat entscheidet über die Bewilligung.

§ 19 9. Ergänzendes Recht

Soweit diese Weisungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Vorschriften der Verordnung und ihrer Vollzugserlasse.

§ 20 10. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Weisungen werden alle ihr widersprechenden Vorschriften des Erziehungsrates aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 17. Dezember 1929 für die Kleinkinderschulen und Kindergärten im Kanton Schwyz.¹⁴

§ 21 11. Schlussbestimmung

¹ Diese Weisungen treten am 15. April 1974 in Kraft.¹⁵

² Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 16-407 mit Änderungen vom 1. Dezember 1994 (GS 18-535), vom 22. Mai 2003 (Abl 2003 971) und vom 11. Dezember 2003 (Abl 2004 138).

² GS 16-221.

613.111

³ Neu eingefügt am 1. Dezember 1994.

⁴ Fassung vom 22. Mai 2003.

⁵ Aufgehoben am 22. Mai 2003.

⁶ Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 1. Dezember 1994 und Abs. 2 in der Fassung vom 11. Dezember 2003.

⁷ Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1994.

⁸ Fassung vom 1. Dezember 1994.

⁹ Fassung vom 11. Dezember 2003. Abs. 4 neu eingefügt; bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 5.

¹⁰ Fassung vom 11. Dezember 2003. Abs. 3 neu eingefügt.

¹¹ Neu eingefügt am 11. Dezember 2003.

¹² Überschrift und Abs. 2 in der Fassung vom 11. Dezember 2003.

¹³ GS 10-659.

¹⁴ Abs. 3 in der Fassung vom 1. Dezember 1994.

¹⁵ Änderungen vom 22. Mai 2003 sind am 1. August 2003 (Abl 2003 971) und vom 11. Dezember 2003 am 1. August 2004 (Abl 2004 140) in Kraft getreten.